

Satzung
über besondere Anforderungen an baulichen Anlagen,
Werbeanlagen und Warenautomaten, über die gärtnerische
Gestaltung der Grundstücksfreiflächen und die
Genehmigungspflicht von Werbeanlagen und Warenautomaten

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66) und des § 118 (1) Ziffer 1, 2,3 und 5 und (2) Ziffer 1 der Hess. Bauordnung (HBO i. d. F. vom 16.12.1977 (GVBl. I 1973 S. 2), geändert durch Gesetz vom 06.Juni 1978 (GVBl. I 1978 S. 317) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus in ihrer Sitzung am 28.09.1982 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

1. Der Geltungsbereich dieser Satzung wird wie aus der Skizze (Anlage) ersichtlich festgelegt, die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
2. Die parzellenscharfe Abgrenzung des Geltungsbereiches dieser Satzung ist in einer Flurkarte Maßstab 1: 1000 eingetragen, die bei der Stadt Bad Soden am Taunus, Bauamt, niedergelegt ist. Diese kann von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung ist bei baulichen Maßnahmen aller Art, insbesondere bei Neubauten, Wiederaufbauten, Modernisierung, Instandsetzungen, Umbauten und Erweiterungen bestehender baulicher Anlagen anzuwenden. Die Regelungen der Satzung gelten für bauliche Anlagen, Bauteile, Bauzubehör sowie Anlagen der Außenwerbung, Warenautomaten und Freiflächen von Grundstücken.

§ 3

Allgemeine Anforderungen

1. Alle in § 2 der Satzung genannten Maßnahmen sind grundsätzlich so auszuführen, dass sie die Eigenart des Straßen - bzw. Stadtbildes, die Raumfolge und die Sichtbezüge nicht verändern oder stören.
2. Gegen Abs. 1 wird insbesondere verstoßen:
 - a) wenn die Gliederung eines Straßenbildes unterbrochen wird, oder wenn der Umriss eines Gebäudes oder seiner Gliederung durch Veränderungen gestört oder verdeckt wird,
 - b) wenn die Gliederung einer Fassade durch Öffnungen, wie Fenster, Schaufenster, Türen, Tore, Garagenöffnungen usw. oder durch Vorbauten, wie Schaukästen, Vordächer, Markisen usw. unterbrochen wird oder diese Öffnungen bzw. Vorbauten in Bezug auf Form, Größe, Maßstab oder Gliederung die Fassade stören,
 - c) wenn Werkstoffe verwendet werden, die nicht ortsüblich sind, oder die mit ortsüblichen Werkstoffen nicht harmonieren, beispielsweise Sichtbeton,
 - d) wenn Farben verwendet werden, die das Straßenbild stören, beispielsweise glänzende Farbanstriche.
3. Im einzelnen sind die gestalterischen Anforderungen der §§ 4-14 dieser Satzung zu beachten.

§ 4

Dachform, Dachaufbauten, Dachfenster, Dacheindeckung

1. Bei Neubauten sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung von mindestens 45° zulässig. Eingeschossige Nebengebäude sind ebenfalls nur mit Satteldächern, Mindestdachneigung 30° zulässig, in gestalterisch begründeten Ausnahmen können hier andere Dachformen zugelassen werden.
2. Innerhalb einer Hauszeile sind insbesondere bei Grenzbebauungen die Dachneigungen bei draufständigen Gebäuden einheitlich zu halten. Ausnahmen können nur zugelassen werden, wenn stadtgestalterisch keine negativen Auswirkungen zu befürchten sind.
3. Dachaufbauten und – einschnitte müssen sich mit ihrem Abmessungen der Dachfläche deutlich unterordnen (maximal 1/3 der Trauflänge) und haben sich in ihrer Gestaltung in die Dachfläche einzufügen.
4. Dachaufbauten sind nur als stehende Giebel – und Walmquaben in gestalterisch begründeten Ausnahmen – als Schlepplgauben mit einem einzelnen oder gekoppelten Fenstern auszuführen.

5. Bei nicht ausgebauten Dachgeschossen sind liegende Dachfenster bis zu einer Größe von 0,5 Quadratmeter, bei ausgebauten Dachgeschossen bis zu einer Größe von 1,5 Quadratmeter zulässig. die Gesamtfensterfläche des Daches darf aber 10% der Dachfläche nicht überschreiten.
6. Bei Dacherneuerungen oder Neubauten ist die Dacheindeckung in Tonfalzziegeln oder Biberschwänzen in der Farbe rot oder braun auszuführen.
7. Vordächer sind dem Dach in Form, Material und Farbe anzugleichen.
8. Gauben und Anschlüsse können mit Schiefer eingedeckt werden.
9. Drempel sind nur zulässig, wenn hierdurch die Einfügung in ein Ensemble erheblich zur positiven Verbesserung des Stadtbildes beiträgt.

§ 5

Dachrinnen und Regenfallrohre

Regenfallrohre und Dachrinnen sind der Farbe des Gebäudes anzupassen, es sei denn, sie sind aus Zink oder Kupfer und werden nicht mit einem Anstrich versehen. Kunststoffrohre sind unzulässig.

§ 6

Antennen

Antennen sind innerhalb des Dachraumes unterzubringen. Sollte dies nicht möglich sein, sind sie an der stadtgestalterisch unwirksameren Seite anzubringen. Je Gebäude ist nur eine sichtbare Hausantenne zulässig. Zuleitungen dürfen nicht über die Fassade geführt werden.

§ 7

Fassaden, Gebäudesockel, Balkone

1. Sichtfachwerk darf nicht verputzt werden oder verkleidet werden. Tritt bei Renovierungsarbeiten an einer Fassade Fachwerk zutage, so ist es freizulegen, wenn es nach Material und Verarbeitung die hierfür erforderliche Qualität aufweist und die Verkleidung nicht historisch begründet ist. In jedem Fall sind hierzu die untere Denkmalbehörde und das Stadtbauamt zu hören. Ausbesserungen und Erneuerungen von Konstruktionsteilen sind in der jeweiligen Holzart auszuführen. Die Holzteile sind mit Holzschutzmitteln zu imprägnieren und mit offenporigem Holzschutzanstrich zu streichen. Vorhandene Inschriften und Schnitzwerke sind textlich, figürlich und in ihrer ursprünglichen Ausführung zu erhalten.

2. Außenputz ist als Glatt – oder Spritzputz auszuführen. An Fachwerkgebäuden sind die Gefache holzbündig zu verputzen. Anstriche auf Putzflächen sind in matten Farben auszuführen.
3. Die Außenfronten dürfen nicht mit Metall, poliertem Werkstein, glasierten Keramikplatten, Spaltriemchen, Mosaik, Glas oder Kunststoff aller Art verkleidet werden. Die Verwendung von Steinputz und ähnlichen wirkenden Anstrichen ist nicht zulässig.
4. An Gebäudesockeln ist vorhandener Naturstein zu erhalten. Zulässig sind Putz und Bruchstein. In gestalterisch begründeten Ausnahmen ist Ziegelmauerwerk zulässig.
5. Straßenseitige Balkone sind unzulässig. Balkone dürfen in der Länge ein Drittel der Fassade nicht übersteigen.

§ 8

Fenster, Fensterläden

1. Fenster sind in stehendem Format (vertikale Betonung) auszuführen, und zwar:
 - a) bis zu einer Breite von 0,60 m: einflügelig
 - b) von 0,60 m bis 1,10 m

einflügelig mit einer Längssprosse und mindestens einer Quersprosse
 - (c) von 1,10 m bis 1,50 m Breite:

zweiflügelig mit mindestens 2 Quersprossen oder mit Kämpfer oder mindestens einer Quersprosse, Oberlicht zweiflügelig oder mit einer Längssprosse.

Die Fensterteilung muß in der senkrechten Achse symmetrisch sein
2. Fenster über 1,50 m Breite sind unzulässig.
3. Eckfenster sind bei Fachwerkbauten unzulässig.
4. Durchgehende Fensteröffnungen sind bei Holzkonstruktionsbauten grundsätzlich unzulässig.
5. Kunststoffenster und Kunststoffläden sind unzulässig.

§ 9

Schaufenster

1. Schaufenster sind nur in den Erdgeschossen zulässig. Bei nachträglichem Einbau von Schaufenstern in Fachwerkhäusern ist das Konstruktionsgerüst zu erhalten.
2. Schaufenster sind zulässig:
 - a) als Ganzglaskonstruktionen mit verdecktem Rahmen oder
 - b) mit Rahmenteilen in Holz oder Metall in dunkler, matter Rahmenoberfläche.

Sie sind mindestens 12 cm hinter der Außenwandfläche zurückgesetzt einzubauen.
3. Die Breite eines Schaufensters darf 2 m nicht überschreiten, bei maximaler Breite muss die Mindesthöhe 2,50 m betragen.
4. Schaufenster an Gebäudeecken sind nicht zulässig; Pfeiler müssen mindestens 0,24 m breit sein. Die von Fenstern freizuhaltenden Flächen an den Gebäudeecken müssen 0,60 m breit sein.
5. Kragplatten über Schaufenstern sind nicht zulässig.

§ 10

Türe und Tore, Treppenstufen

1. Türöffnungen sind auf die historische Form abzustimmen. Historische Eingangstüren und Tore sind zu erhalten. Hauseingangstüren sind nur als profilierte Holztüren, gestemmt mit Füllung oder in aufgedoppelter Konstruktion, zulässig. Metalltore sind unzulässig. Straßenseitige Garagentore sind nur mit Holzaufdoppelung zulässig.
2. Bei Neubauten sind in Läden oder ähnlichen Einrichtungen mit Publikumsverkehr verglaste Rahmentüren mit dunkler matter Rahmenoberfläche oder Ganzglaskonstruktion zulässig.
3. Treppenstufen an Hauseingängen sowie andere Treppenstufen außerhalb von Gebäuden sind in Naturstein auszuführen, in Kunststein, wenn die Farbe und Körnung Naturstein entspricht.

§ 11

Markisen

1. Markisen dürfen Details der Gliederung der Fassaden nicht überdecken.
2. Die lichte Durchgangshöhe muss mindestens 2,20 m betragen. Die Ausladung darf nicht in den Straßenraum ragen, die maximale Ausladungsbreite darf 1,50 m nicht überschreiten.
3. Bei der Farbauswahl ist auf die Fassadenfarbe Rücksicht zu nehmen. Grelle Farben sind nicht zulässig.

§ 12

Einfriedungen

Einfriedungen, die an den öffentlichen Verkehrsraum grenzen, sollen in heimischem Naturstein oder Ziegelmauerwerk ausgeführt werden. Sie sind darüber hinaus auch in sonstigen Werkstoffen, wie Holz und Eisen als Staketenzäune oder lebende Hecken zulässig. Jägerzäune, Draht und Drahtgeflechte sowie Kunststoffe sind unzulässig. Letzteres gilt entsprechend für Tore an Einfriedungen.

§ 13

Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten

1. An die Gestaltung der Außenwerbung ist ein strenger Maßstab anzulegen. Wichtige gestalterische und konstruktive Merkmale der Bebauung dürfen nicht verdeckt oder überschritten werden. Für die nach § 89 HBO anzeige – und genehmigungsfreien Werbeanlagen und Warenautomaten ist in Abweichung von dieser Bestimmung eine Baugenehmigung erforderlich.
2. Anlagen der Außenwerbung dürfen nur bis zur Höhe der Fensterbrüstung des 1.OG und nur an der Stätte der Leistung angebracht werden; sie sind nicht zulässig an Dächern oder über Dach, an Einfriedungen, Türen, Toren, Ruhebänken, Papierkörben, Türmen und Schornsteinen.

Namen und Firmenschilder bis zu einer Größe von 0,15 m², die auf Beruf oder Gewerbe hinweisen, sind an Einfriedungsmauern, Toren und neben Haustüren zugelassen.

3. Unzulässig sind Werbeanlagen:
 - in Vorgärten
 - an Bäumen, Böschungen, Masten, Telefonzellen, Scheiben und Schaukästen, Gerüsten, Außentritten, Balkonen, Fensterläden und Geländern
 - auf Flächen von Straßen

- an Baustellen.

Das Auf- und Einstellen von Werbeplakaten, Transparenten usw. oberhalb des Erdgeschosses und an den Scheiben der oberen Geschosse ist nicht gestattet.

4. Außenwerbungen in Form von Blinklicht oder sich verändernden oder bewegenden Konstruktionen sind nicht zulässig.
5. Je Betrieb ist zusätzlich zur Firmenbezeichnung nur eine Reklameschrift (auch in Verbindung mit einem Reklamesymbol) bis zu einer Größe von 0,50 Quadratmeter zulässig.
6. Werbeanlagen oder dürfen bei Gebäuden die Höhe von 40 cm nicht überschreiten.

Die Werbeanlagen sollen möglichst mit auf die Wandflächen aufgesetzten Holz – oder Metallbuchstaben, in Sgraffito oder aufgemalter Schrift ausgeführt werden, wobei ihre Farbe auf die Umgebung abzustimmen ist. Schräge Anordnung der Schrift ist unzulässig.

Die Anbringung von Leuchtschrift auf Wandflächen kann zugelassen werden, wenn durch Form, Farbe und Beleuchtungsstärke die Verkehrssicherheit nicht gefährdet wird und durch die Leuchtschrift auch bei Tage keine Beeinträchtigung der Hausfront oder der Umgebung eintritt.

Ausnahmsweise können Kästen und Buchstaben mit verdeckten Röhren (indirekte Beleuchtung) zugelassen werden.

Technische Hilfsmittel von Werbeeinrichtungen (z. B. Kabelzuführungen) sollen unsichtbar verlegt werden. Leuchtschrift und die für die Reklame üblichen Zeichen und Symbole, die in Verbindung mit der Leuchtschrift stehen bzw. alleine angebracht sind, sind nur in weißlichem und hell gelbem Licht zugelassen.

7. Auslegerschilder dürfen bis 1m vor die Gebäudefront ragen, sofern die Verkehrssicherheit dies erlaubt. Ihre Unterkante soll mindestens 2,50 m über die Gehsteigoberkante liegen. Die Transparent – bzw. Schildgröße selbst darf in ihrer Höhe 60 cm, in ihrer Breite 80 cm nicht überschreiten.

Auslegerschilder bzw. Auslegertransparente müssen sich dem Bauwerk und der Umgebung anpassen und sind nach Möglichkeit handwerklich zu gestalten.

8. Das Überkleben bzw. Überdecken von Schaufenstern mit Werbeträgern dargestellt, daß eine Zweckentfremdung der Schaufenster eintritt, ist unzulässig.

Warenautomaten, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind, dürfen nur einzeln oder bei Aufstellung mehrerer Automaten in Gruppen zusammengefaßt aufgestellt oder angebracht werden, wenn sie in einer engen räumlichen und sachlichen Beziehung zu einem Verkaufs – oder Dienstleistungsbetrieb stehen und sich in die Architektur der Gebäude einwandfrei einfügen.

Für Warenautomaten dürfen keine Farben verwendet werden, die eine störende oder aufdringliche Wirkung zur Umgebung hervorrufen.

Warenautomaten, die ihrer Zweckbestimmung nicht mehr dienen, sind einschließlich aller Befestigungsteile zu entfernen. Die sie tragenden Gebäudeteile und Wandflächen sind in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

10. Als Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung gelten nicht:

- a) Plaketten oder ähnliche kleinformatige Hinweise auf Eigentümer, Stifter oder Künstler, an Gebäuden, Bänken, Brunnen, Plastiken und dergleichen.
- b) Informationseinrichtungen, wie Schaukästen, Säulen (auch bewegliche) und Vitrinen, die Stadtpläne oder sonstige öffentliche oder für die Allgemeinheit bestimmte Informationen enthalten, auch wenn diese Informationsträger Hinweise auf Vereine, Firmen oder Restaurants enthalten, wenn und soweit diese Hinweise im Verhältnis zur Gesamtfläche eine deutlich untergeordnete Rolle spielen.
- c) Hinweisschilder an Baustellen auf Projekte, Bauherren und an der Ausführung Beteiligte sowie Betriebsverlagerungen und Wiedereröffnungen.

§ 14

Grundstücksfreiflächen

Nicht über baute Flächen der bebauten Grundstücke (Grundstücksfreiflächen) sind grundsätzlich gärtnerisch zu gestalten. Ist dies nicht möglich, so sind diese im Material an die öffentliche Fläche anzupassen. Pflasterungen sind wünschenswert.

§ 15

Ausnahmen und Befreiung

Für Ausnahmen und Befreiungen gelten die Vorschriften des § 94 HBO. Ausnahmen von dieser Satzung können zugelassen werden, soweit die Eigenart der historischen Bausubstanz oder sonstige Belange der Denkmalpflege dies erfordert.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 113 (1) Nr. 20 HBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 dieser Satzung nicht zugelassene Ausführungen und Materialien für Dachform und Dacheindeckung verwendet,
2. entgegen § 5 dieser Satzung nicht zugelassene Ausführungen und Materialien für Dachrinnen und Regenfallrohre verwendet,
3. entgegen § 6 dieser Satzung mehr als eine sichtbare Außenantenne je Hausgruppe anbringt,
4. entgegen § 7 dieser Satzung nicht zugelassene Ausführungen und Materialien für Verputz, Anstrich der sichtbaren Holzteile und Verkleidung der Außenfronten verwendet sowie unzulässige Balkone anbringt,
5. entgegen § 8 dieser Satzung nicht zugelassene Ausführungen und Materialien für Fenster und Fensterläden verwendet,
6. entgegen § 9 dieser Satzung nicht zugelassene Ausführungen für Schaufenster und Materialien verwendet,
7. entgegen § 10 dieser Satzung nicht zugelassene Ausführungen und Materialien für Türen, Tore und Treppenstufen verwendet,
8. entgegen § 11 dieser Satzung nicht zugelassene Ausführungen für Markisen verwendet,
9. entgegen § 12 dieser Satzung nicht zugelassene Ausführungen und Materialien für Einfriedungen und Zäune verwendet,
10. entgegen § 13 dieser Satzung gegen die Genehmigungspflicht für die gemäß § 89 HBO anzeige- und genehmigungsfreien Werbeanlagen und Warenautomaten verstößt,
11. entgegen § 14 dieser Satzung nicht zugelassene Ausführungen und Materialien für Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten verwendet,
12. entgegen § 15 dieser Satzung nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke nicht gärtnerisch gestaltet oder diese im Material nicht an die öffentliche Fläche anpasst.

Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 113 Abs. 3 HBO mit einer Geldbuße bis zu DM 100.000,00 geahndet werden.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Ortssatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Soden am Taunus, 25.11.1982

Dr. Hodann
Bürgermeister

Die Karte im Maßstab 1:1000, durch die gem. § 1 Abs. 2 der vorstehend abgedruckten Satzung der räumliche Geltungsbereich parzellenscharf festgelegt wird, wird durch öffentliche Auslegung gem. § 5 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Bad Soden am Taunus bekanntgemacht und liegt in der Zeit von

Donnerstag, 09.12.1982, - Montag, 10.01.1983, einschließlich während der allgemeinen Dienststunden

Montags, dienstags u. mittwochs von 07:00 – 12:30 Uhr und

von 13:30 – 16:30 Uhr

donnerstags von 07:00 – 12:30 Uhr und

von 13:30 – 18:00 Uhr

freitags von 07.00 – 13:00 Uhr

im Bauamt der Stadt Bad Soden am Taunus, Stadtteil Neuenhain, Hauptstraße 45, 2. OG, öffentlich aus.

Die Satzung tritt gem. § 17 dieser Satzung i.V. mit § 5 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Bad Soden am Taunus mit dem Tage nach der vollendeten öffentlichen Bekanntmachung, also am 10.01.1983, in Kraft.

Bad Soden am Taunus, 25.11.1982

Der Magistrat der Stadt
Bad Soden am Taunus

Menze
1. Stadtrat

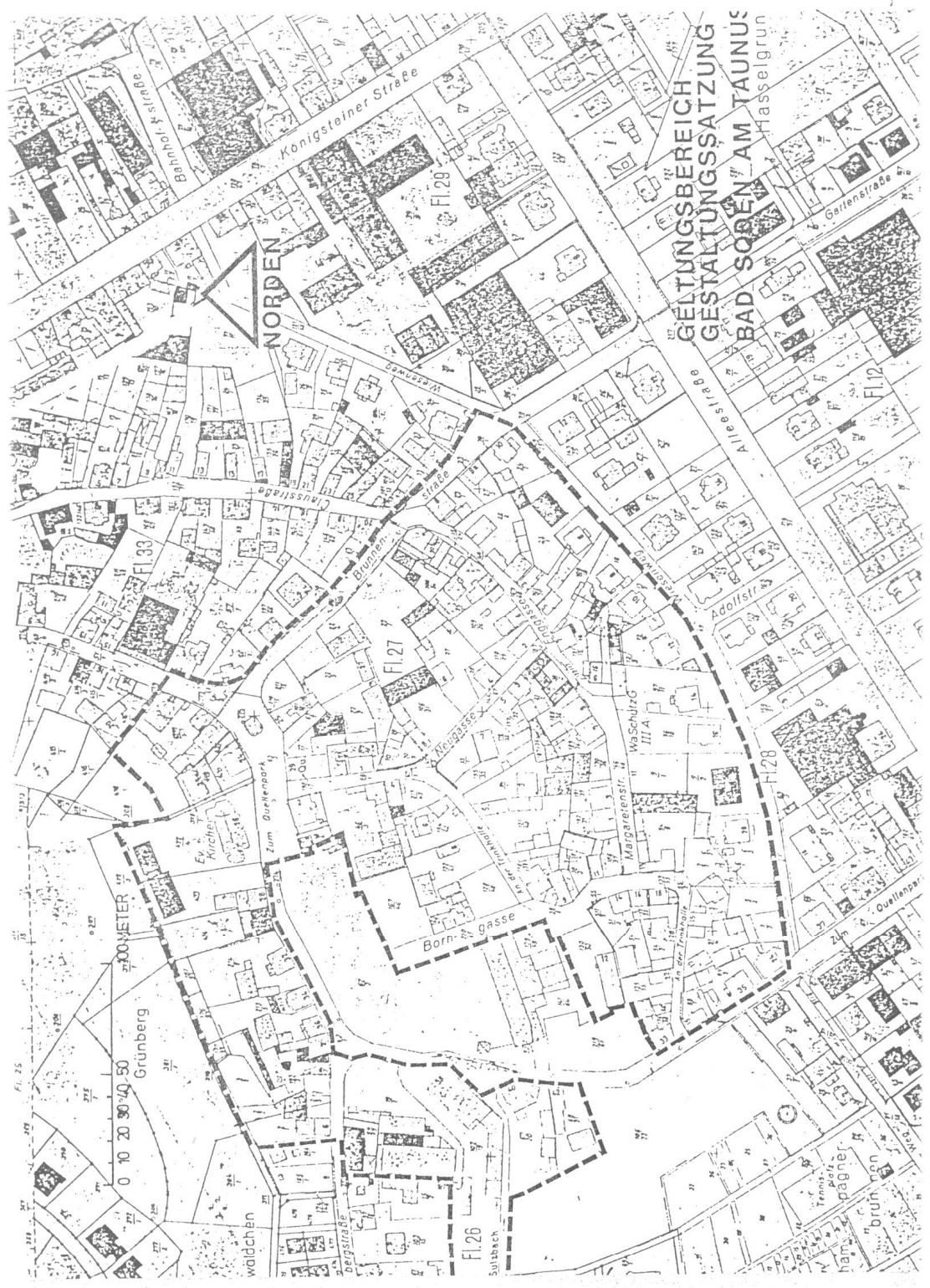
Vorstehende Satzung über besondere Anforderungen an baulichen Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten, über die gärtnerische Gestaltung der Grundstücksfreiflächen und die Genehmigungspflicht von Werbeanlagen und Warenautomaten der Stadt Bad Soden am Taunus vom 28.09.1982 wurde gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Bad Soden am Taunus vom 15.05.1981 in der Bad Sodener Zeitung Nr. 49 vom 08.12.1982 veröffentlicht.

Bad Soden am Taunus, 10.12.1982

Der Magistrat der Stadt
Bad Soden am Taunus

Menze

1. Stadtrat



GELTUNGSBEREICH
GESTALTUNGSsatzung
BAD SODEN AM TAUNUS
Hasselgrun

NORDEN

0 10 20 30 40 50
100-METER
Grünberg

Fl. 25

Fl. 26
Sulzbach

Born-Gasse

Fl. 27

Fl. 28

Borngrabenstraße

Königsteiner Straße

Fl. 30

Fl. 31

Fl. 32

Fl. 33

Fl. 34

Fl. 35

Fl. 36

Fl. 37

Fl. 38

Fl. 39

Fl. 40

Fl. 41

Fl. 42

Fl. 43

Fl. 44

Fl. 45

Fl. 46

Fl. 47

Fl. 48

Fl. 49

Fl. 50

Fl. 51

Fl. 52

Fl. 53

Fl. 54

Fl. 55

Fl. 56

Fl. 57

Fl. 58

Fl. 59

Fl. 60

Fl. 61

Fl. 62

Fl. 63

Fl. 64

Fl. 65

Fl. 66

Fl. 67

Fl. 68

Fl. 69

Fl. 70

Fl. 71

Fl. 72

Fl. 73

Fl. 74

Fl. 75

Fl. 76

Fl. 77

Fl. 78

Fl. 79

Fl. 80

Fl. 81

Fl. 82

Fl. 83

Fl. 84

Fl. 85

Fl. 86

Fl. 87

Fl. 88

Fl. 89

Fl. 90

Fl. 91

Fl. 92

Fl. 93

Fl. 94

Fl. 95

Fl. 96

Fl. 97

Fl. 98

Fl. 99

Fl. 100

Fl. 101

Fl. 102

Fl. 103

Fl. 104

Fl. 105

Fl. 106

Fl. 107

Fl. 108

Fl. 109

Fl. 110

Fl. 111

Fl. 112

Fl. 113

Fl. 114

Fl. 115

Fl. 116

Fl. 117

Fl. 118

Fl. 119

Fl. 120

Fl. 121

Fl. 122

Fl. 123

Fl. 124

Fl. 125

Fl. 126

Fl. 127

Fl. 128

Fl. 129

Fl. 130

Fl. 131

Fl. 132

Fl. 133

Fl. 134

Fl. 135

Fl. 136

Fl. 137

Fl. 138

Fl. 139

Fl. 140

Fl. 141

Fl. 142

Fl. 143

Fl. 144

Fl. 145

Fl. 146

Fl. 147

Fl. 148

Fl. 149

Fl. 150

Fl. 151

Fl. 152

Fl. 153

Fl. 154

Fl. 155

Fl. 156

Fl. 157

Fl. 158

Fl. 159

Fl. 160

Fl. 161

Fl. 162

Fl. 163

Fl. 164

Fl. 165

Fl. 166

Fl. 167

Fl. 168

Fl. 169

Fl. 170

Fl. 171

Fl. 172

Fl. 173

Fl. 174

Fl. 175

Fl. 176

Fl. 177

Fl. 178

Fl. 179

Fl. 180

Fl. 181

Fl. 182

Fl. 183

Fl. 184

Fl. 185

Fl. 186

Fl. 187

Fl. 188

Fl. 189

Fl. 190

Fl. 191

Fl. 192

Fl. 193

Fl. 194

Fl. 195

Fl. 196

Fl. 197

Fl. 198

Fl. 199

Fl. 200

Fl. 201

Fl. 202

Fl. 203

Fl. 204

Fl. 205

Fl. 206

Fl. 207

Fl. 208

Fl. 209

Fl. 210

Fl. 211

Fl. 212

Fl. 213

Fl. 214

Fl. 215

Fl. 216

Fl. 217

Fl. 218

Fl. 219

Fl. 220

Fl. 221

Fl. 222

Fl. 223

Fl. 224

Fl. 225

Fl. 226

Fl. 227

Fl. 228

Fl. 229

Fl. 230

Fl. 231

Fl. 232

Fl. 233

Fl. 234

Fl. 235

Fl. 236

Fl. 237

Fl. 238

Fl. 239

Fl. 240

Fl. 241

Fl. 242

Fl. 243

Fl. 244

Fl. 245

Fl. 246

Fl. 247

Fl. 248

Fl. 249

Fl. 250

Fl. 251

Fl. 252

Fl. 253

Fl. 254

Fl. 255

Fl. 256

Fl. 257

Fl. 258

Fl. 259

Fl. 260

Fl. 261

Fl. 262

Fl. 263

Fl. 264

Fl. 265

Fl. 266

Fl. 267

Fl. 268

Fl. 269

Fl. 270

Fl. 271

Fl. 272

Fl. 273

Fl. 274

Fl. 275

Fl. 276

Fl. 277

Fl. 278

Fl. 279

Fl. 280

Fl. 281

Fl. 282

Fl. 283

Fl. 284

Fl. 285

Fl. 286

Fl. 287

Fl. 288

Fl. 289

Fl. 290

Fl. 25

Fl. 26

Fl. 27

Fl. 28

Fl. 29

Fl. 30

Fl. 31

Fl. 32

Fl. 33

Fl. 34

Fl. 35

Fl. 36

Fl. 37

Fl. 38

Fl. 39

Fl. 40

Fl. 41

Fl. 42

Fl. 43

Fl. 44

Fl. 45

Fl. 46

Fl. 47

Fl. 48

Fl. 49

Fl. 50

Fl. 51

Fl. 52

Fl. 53

Fl. 54

Fl. 55

Fl. 56

Fl. 57

Fl. 58

Fl. 59

Fl. 60